

pädagogischen Prozesses. In diesem Sinne ist der Direktor für die Entwicklung der Arbeit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend verantwortlich und arbeitet mit den hauptamtlichen Freundschaftspionierleiter, der Mitglied des Pädagogischen Rates ist, eng zusammen.

(4) Der Direktor ist verpflichtet, die Interessen der Lehrer und Erzieher seiner Schule zu vertreten und die Autorität des einzelnen Lehrers und Erziehers sowie des Pädagogenkollektivs zu fördern.

(5) Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Leitung der Schule trifft der Direktor auch vorläufige Entscheidungen, die in der Kompetenz des übergeordneten Volksbildungsorgans liegen, wenn das zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit unverzüglich erforderlich ist. In diesen Fällen ist der für die Schule zuständige Schulrat sofort zu informieren. Dieser ist verpflichtet, endgültig zu entscheiden oder auf dem Dienstwege die endgültige Entscheidung des Leiters des kompetenten übergeordneten Volksbildungsorgans umgehend einzuholen.

(6) Der Direktor ist mitverantwortlich für die Ausbildung des Lehrernachwuchses. Er unterstützt die Lehrerausbildungseinrichtungen bei der sozialistischen Erziehung der Lehrerstudenten, hilft ihnen, Probleme der Schulentwicklung kennenzulernen und sich mit dem Neuen in der Erziehungs- und Bildungsarbeit unserer Schule vertraut zu machen. Der Direktor und sein Pädagogenkollektiv unterstützen die Einrichtungen der Lehrerbildung und die Lehrerstudenten bei der Erfüllung der in den staatlichen Ausbildungsdokumenten fixierten Aufgaben zur schulpraktischen Ausbildung der Studenten.

§ 13

(1) Der Direktor ist verpflichtet, die Unterrichtsvorbereitung und den Unterricht sowie die Arbeit im Schulhort und Schulinternat zu kontrollieren. Er hat regelmäßig zu hospitieren, die Hospitationen mit den Lehrern zu besprechen und die Ergebnisse auszuwerten. Der Direktor sichert eine regelmäßige und differenzierte Anleitung und Kontrolle der Klassenleiter. Er hat durch unmittelbare Anleitung und Erziehung der Lehrer und Erzieher im Prozeß der Arbeit die Interessiertheit, Initiative und Schöpferkraft jedes einzelnen Pädagogen zu fördern.

(2) Der Direktor unterstützt die Leiter der verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung bei der Planung ihrer Arbeit.

(3) Der Direktor überzeugt sich davon, daß der Unterricht pünktlich begonnen und beendet wird. Er entscheidet über Stundenverlegungen.

(4) Der Direktor darf keinerlei Eingriffe in das schulische Leben dulden. Schriftliche und mündliche Befragungen von Lehrern, Erziehern und Schülern zur Vorbereitung von wissenschaftlichen Arbeiten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Volksbildungsorgane.

(5) Der Direktor übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule in der Öffentlichkeit. Er hat das Recht und die Pflicht, für Ruhe, Ordnung und Disziplin zu sorgen. Er ist verantwortlich für die Sauberkeit und die geschmackvolle Ausgestaltung der Schule. Er sichert die Einhaltung der Schulhygiene-, Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Brandschutz- und

Luftschutzbestimmungen. Der Direktor ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Übungen im Verhalten bei Katastrophengefahr und für Erste Hilfe bei Unfällen. Er erläßt die Haus- und Internatsordnung.

(6) Der Direktor ist verpflichtet, mit den im Einzugsbereich seiner Schule liegenden Einrichtungen der Vorschulziehung und der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

§ 14

(1) Der Direktor hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht zu kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

(2) Der Direktor ist berechtigt, Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu 6 Unterrichtstagen zu beurlauben. Er berät sich vorher mit dem Klassenleiter.

§ 15

(1) Der Direktor ist für die Aufstellung und ordnungsgemäße Durchführung des seiner Schule zugewiesenen Teils der Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes verantwortlich. Er sichert den effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Fonds und die optimale Nutzung der Unterrichtsmittel.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die Qualität der Schulspeisung regelmäßig zu kontrollieren und bei Beanstandungen vom zuständigen örtlichen Organ Abhilfe zu erwirken. Er sichert alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausgabe und Einnahme der Schulspeisung.

§ 16

In seiner Abwesenheit überträgt der Direktor die Gesamtverantwortung für die Leitung der Schule an einen Stellvertreter.

§ 17

(1) Als Direktoren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen politisch, pädagogisch und fachlich qualifizierte Lehrkräfte berufen. Die Berufung kann vom erfolgreichen Abschluß des Zusatzstudiums an der Pädagogischen Hochschule Potsdam oder von anderen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Funktion abhängig gemacht werden. Der Direktor ist verpflichtet, sich für die erfolgreiche Ausübung seiner Funktion ständig weiterzubilden.

(2) Die Anleitung und Kontrolle des Direktors erfolgt durch den zuständigen Schulrat oder in seinem Aufträge durch seine Stellvertreter und die Schulinspektoren der Abteilung Volksbildung.

(3) Der Direktor arbeitet zur Sicherung hoher Bildungs- und Erziehungsergebnisse mit dem zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zusammen.

§ 18

(1) Der Direktor erhält Weisungen für seine Arbeit vom zuständigen Schulrat. Diese Weisungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und ausschließlich für die Sicherung einer ordnungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsarbeit zu erteilen.

(2) Der Direktor hat das Recht, sich in grundsätzlichen Fragen der Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit direkt an den Leiter des für den zu-